

Statuten des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Heimgartenverein - Kroisbach**. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Heimgarten Kroisbach in Graz-Mariatrost.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die kulturelle, gesundheitliche und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Er ist ein selbständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner und Siedler Österreichs. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.
- (3) Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes;
 - a) Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen (eigenes Vereinsheim, Strom- und Wasserversorgung der Kleingärtner)
 - b) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und die Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
 - c) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, die Durchführung theoretischer und praktischer Schulungen, weiters die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
 - d) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen gemeinsamen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel.
 - e) Beratung der Mitglieder. Die Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgt durch den Landes- oder Zentralverband aufgrund einer Vereinsanweisung.
 - f) Förderung des Natur- und Tierschutzes

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die dem Verein erwachsenden Auslagen werden durch
 - a) Einschreibgebühren
 - b) Investitionsbeiträge
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse
 - e) Erträge von Vereinsveranstaltungenaufgebracht.

- (2) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der durch Statuten festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages sowie die Art der Entrichtung beschließt die Generalversammlung. Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen andere dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.
- (4) Als gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 des VerG 2002 gelten solche, die das Vermögen des Vereines steigern oder vermindern. Als gewöhnliche Einnahmen gelten also nicht Einnahmen, die vertrags- oder gesetzesgemäß eingehoben und Ausgaben, die an andere natürliche oder juristische Personen vertrags- oder gesetzesgemäß abzuführen sind, wie etwa die von den Einzel- oder Unterpächtern einzuhebenden und an die Liegenschaftseigentümer abzuführenden Pachtzinse samt öffentlichen Abgaben (Durchlaufposten). ,

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt.

Zu außerordentlichen Mitgliedern können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Einheitsatzungen zu bescheinigen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt

- b) Durch Ableben des Mitgliedes
- c) Infolge Ausschlusses
- d) Mit der Auflösung des Vereines
- e) Mit Beendigung des Unterpachtverhältnisses

a) Freiwilliger Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Monatsletzten erfolgen und ist der Vereinsleitung schriftlich mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Unterpachtvertrages, sondern auch aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitung, Vereinsheim, etc) zur Folge.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben: Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt dieser Person in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereines obliegt der Vereinsleitung (§ 5).

d) Ausschließung: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gründe für den Ausschluss liegen vor, wenn

- a) der Unterpächter mit der Zahlung des Unterpachtes, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder nach den Satzungen des Kleingärtnervereines oder des Verbandes der Kleingärtnervereine verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) der Unterpächter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Satzungen oder Gartenordnung verstößt;
- c) der Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtnervereines oder des Verbandes der Kleingärtner einer Handlung gegen das Eigentum die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind,
- d) der Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 abs. 1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abstellt;
- e) der Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung - sei es gärtnerisch oder anderwertig - erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt (diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegattin keinen weiteren Kleingarten pachten darf; dies gilt

auch für die Eigentümer (Eigengründe) eines Kleingartens). Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.

- f) In den Fällen lit. b) und c) steht dem Verhalten des Unterpächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte oder Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
- g) Als Ausschließungsgrund nach lit. b) und c) kann ein Verhalten des Unterpächters oder der im lit. f) genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist.

Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist das Kündigungsverfahren einzuleiten. Die Ausschließung wird rechtskräftig, wenn das Kündigungsverfahren abgeschlossen ist. Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist dies dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgung).

- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind das Mitgliedsbuch, der Unterpachtvertrag sowie alle ausgegebenen Schlüssel an die Vereinsleitung zurückzustellen.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters, soweit dieses Recht auch dem Landesverband als Generalpächter untersteht, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen zu. Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Die Schätzungssumme ist dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied oder Erben des verstorbenen Mitgliedes auszuführen. Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist der Ablösebetrag bei Gericht zu hinterlegen. Über die Schätzung ist vom Sachverständigen, über die Auszahlung der Ablöse vom Kassier eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von den Beteiligten gefertigt werden soll. - Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Unterpachtvertrages (Punkt 5.4) verwiesen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutengemäß errichteten Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinssatzungen bildet, ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und die gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, die des Landes- und des Zentralverbandes sowie die Gartenordnung, die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauestens zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen. Weiters sind die Bestimmungen des Unterpachtvertrages einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder die im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.
- (5) Bei baulichen Veränderungen (Neu-, Um- oder Zubauten, Errichtung von Zäunen) ist vor Durchführung die Genehmigung des Vorstandes einzuholen (s. Unterpachtvertrag u. Gartenordnung).
- (6) Die Weitergabe der Schlüssel für die Heimgartenanlage an eine dem Verein nicht angehörende Person (i. B. wegen vorübergehender Betreuung der Parzelle) muss dem Vorstand gemeldet werden.
- (7) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.
- (8) Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der sich darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.
- (9) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.
- (10) Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen sowie andere Gemeinschaftsveranstaltungen, verpflichten jedes Mitglied zur Teilnahme und Förderung.
- (11) Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hiezu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) Die Generalversammlung (§ 10)
 - b) Der Vorstand (§ 12)
 - c) Die Rechnungsprüfer (§ 15)
 - d) Das Schiedsgericht (§ 16)

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwölf Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Anwesende Vertreter des Zentral- und Landesverbandes oder einer Bezirksleitung haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Vorsitzende), in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühren, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder.
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ;

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie die Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter sowie diverse Beiräte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen (Kooptierung), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und durch Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nachberufung (Kooptierung) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

- c) Information der Vereinsmitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, auch vom Kassier zu unterfertigen. Kassabelege sind vom Obmann und vom Kassier zu fertigen
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vorstand ein Schiedsgericht
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als

Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied mit Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen jedoch keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, welche sodann endgültig zu entscheiden hat.

§ 17 Vereinsämter

- (1) Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern, deren Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern sie den Garten gemeinsam bewirtschaften, ausgeübt werden.
- (2) Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, Können und Gewissen auszuüben.
- (3) Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere für die Hauptfunktionäre, können nur von der Generalversammlung bewilligt werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn darüber ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- (2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Zu diesem Zwecke sind zwei Abwickler (Bevollmächtigte) zu bestellen.
- (3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wird bzw. gefasst wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.